

Satzung der GESOBAU-Stiftung¹ (Auszug)

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Alten- und Jugendhilfe sowie die finanzielle Einzelfallhilfe für in Not geratene Mieter in den Bezirken Reinickendorf, Wedding, Weißensee und Pankow von Berlin.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Leistungen an gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe wie Wohnheime, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen für Senioren,
- b) finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere in Jugendfreizeitstätten, Sportvereinen und Musikschulen, durch Anlegung und Unterhaltung von Abenteuerspielplätzen oder einer Jugendverkehrsschule, soweit sich diese Einrichtungen in der Trägerschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines als gemeinnützig anerkannten Trägers befinden oder selber als gemeinnützig anerkannt sind,
- c) finanzielle Unterstützung von Mietern in Fällen der Not. Ein Notfall in diesem Sinne liegt vor, wenn der Mieter infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen ist oder sein Einkommen die in der jeweils maßgeblichen Fassung von §53 Nr. 2 AO genannten Grenzen nicht übersteigt.

Kontakt

GESOBAU-Stiftung
Wilhelmsruher Damm 142
13439 Berlin
stiftung@gesobau.de

Förderrichtlinien der GESOBAU-Stiftung

I. Fördergrundsätze

Die GESOBAU-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Gemäß § 2 der Satzung ist der Zweck der Stiftung die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Mietern.

Ziel der Förderung ist es, jährlich Vorhaben und Einrichtungen gemeinnütziger Träger finanziell zu unterstützen, soziale Projekte und Zwecke zu fördern, kurz: Die Stiftung will die Lebens- und Wohnqualität in Berliner Wohnquartieren verbessern helfen. Seit 1997 ist die Stiftung gemeinnützig tätig.

Entsprechend ihren Schwerpunkten ist die GESOBAU-Stiftung in den Beständen der GESOBAU und ihrer Tochtergesellschaften aktiv.

Förderempfänger sind Einrichtungen, die sich in der Trägerschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines als gemeinnützig anerkannten Trägers befinden oder selber als gemeinnützig anerkannt sind und mit diesen Mitteln die in Abs. 1 formulierten Zwecke verwirklichen. Beantragte Projekte müssen der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dienen.

Außerdem können auch Einzelpersonen unterstützt werden. Es muss sich im Sinne des Stiftungszwecks um Mieter der GESOBAU in Fällen der Not, gemäß § 2 (2) Nr. 3, handeln.

¹ 30. Juni 1997

II. Förderung und Förderhöhe

Die Förderung ist i.d.R. projektbezogen und zeitlich begrenzt, sie unterliegt dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn zusätzlich andere Fördergelder beantragt wurden. Eine 100%-Förderung wird nur dann gewährt, wenn andere Optionen nicht erkennbar sind.

Eine Antragstellung in folgenden Fällen ist **nicht** vorgesehen:

- Dauer- oder Regelförderungen,
- Deckung von Etatlücken für den Betrieb einer Einrichtungen,
- Darlehen, Kredite, Bürgschaften,
- Wohnungssuche jedweder Art,
- Baumaßnahmen jedweder Art, die gem. DIN zur Grundausstattung einer Einrichtung gehören,
- Stipendien, z. B. Studium oder Einzelfallförderung
- Auslands- und Entwicklungsprojekte.

Für laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten eines Projekts wird keine Förderung gewährt. Ebenso gewährt die Stiftung keine Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung, z. B. Overheadkosten).

Mittel der GESOBAU-Stiftung werden im Rahmen des § 2 der Stiftungssatzung auch für Zuwendungen an Mieter zur Verfügung gestellt, die sich wegen einer Notlage an die GESOBAU-Stiftung wenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles nachzuweisen, sonst glaubhaft zu machen. Zuschüsse für Mieter in Notlagen werden auf einen Höchstbetrag pro Jahr und Antragsteller begrenzt.

III. Antragstellung

Vorhaben, die vor Antragseingang begonnen wurden, können nicht bezuschusst werden. Ausnahme bildet hier die Förderung von Projekten, die nach erfolgreicher Umsetzung weiterentwickelt werden sollen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der Geschäftsstelle der GESOBAU-Stiftung.

Anträge auf Gewährung von Fördergeldern sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars einschließlich der erforderlichen Unterlagen beim Vorstand der GESOBAU-Stiftung einzureichen.

Sofern keine elektronische Antragstellung möglich ist, können die Unterlagen schriftlich in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Dem Antrag beizufügen sind die inhaltliche Beschreibung des Vorhabens sowie der Kosten- und Finanzierungsplan. Gegebenenfalls sind die aktuelle Fassung der Satzung, ein Registerauszug und ein Körperschaftsteuerbescheid hinzuzufügen.

Kontakt

GESOBAU-Stiftung
Wilhelmsruher Damm 142
13439 Berlin
stiftung@gesobau.de

Die Anforderung weiterer Unterlagen, die zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind, bleibt vorbehalten.

IV. Vergabe

Nach der formalen Prüfung eines Antrages entscheidet der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungskuratorium aufgestellten Richtlinien über eine Förderung.

Kontakt

GESOBAU-Stiftung
Wilhelmsruher Damm 142
13439 Berlin
stiftung@gesobau.de

V. Auszahlung und Nachweis

Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung.

Die GESOBAU-Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Bewilligungsbescheide ergehen schriftlich von der Geschäftsstelle der GESOBAU-Stiftung. Die bewilligte Förderung wird durch die Geschäftsstelle der GESOBAU-Stiftung ausgezahlt. Es muss die rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden, dass die Förderung eine zweckgebundene Verwendung findet. Die GESOBAU-Stiftung überweist nur auf ein Konto der Körperschaft des Bewilligungsempfängers.

Für jede Mittelausschüttung ist umgehend eine separate Zuwendungsbescheinigung auszustellen. Die Stiftung behält sich vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind weder an Haushaltsjahre gebunden noch verfallen sie am Schluss eines Kalenderjahres. Allerdings können sie nur in Ausnahmefällen über die Dauer von zwei Jahren hinaus gewährt werden.

Eine öffentliche Bekanntgabe der Spende ist rechtzeitig und vorab mit der Geschäftsstelle GESOBAU-Stiftung abzustimmen.

VI. Rücknahme und Rückzahlungspflicht

Förderungen sind zweckgebunden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck und damit für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

Die Stiftung kann sich die Möglichkeit vorbehalten, die Bewilligung der Förderung zurückzunehmen. Werden etwa zwischen Bewilligung und Auszahlung Umstände bekannt, die schon zum Bewilligungszeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis zur Ablehnung des Antrags geführt hätte, so kann in einem solchen Fall eine Rücknahme erfolgen. Werden derartige Umstände nach der Auszahlung bekannt oder treten sie danach ein, sollte eine Rückforderung ebenfalls möglich sein.

VII. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln oder auf eine bestimmte Ermessenspraxis besteht nicht und wird auch durch wiederholte Zuwendungen nicht begründet.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Datum vom 18. März 2016 in Kraft.

IX. Anpassung

Diese Richtlinien zur Vergabe der Stiftungsmittel sind laufend sich ändernden Umständen und Bedürfnissen anzupassen und im Hinblick auf gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen zu überarbeiten.

Eine entsprechende Prüfung der Richtlinien soll mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand erfolgen, der sein Prüfungsergebnis, ggf. mit Änderungsvorschlägen, dem Kuratorium vorlegt.

Kontakt

GESOBAU-Stiftung
Wilhelmsruher Damm 142
13439 Berlin
stiftung@gesobau.de

Berlin, 17. März 2016

www.gesobau.de/unternehmen/gesobau-stiftung